

Kindergeld gestiegen

Am 1. August wurde rückwirkend zum 1. Januar 2015 das Kindergeld angehoben. Die Erhöhung beträgt je 4 Euro monatlich.

1. Kind von 184 Euro auf 188 Euro
2. Kind von 190 Euro auf 194 Euro
- 3 jedes weitere Kind von 215,00 Euro auf 219,00 Euro



Das Kindergeld wird zur Hälfte auf den Unterhaltsbedarf angerechnet. Allerdings ist das für das Jahr 2015 anders: bei der Berechnung des Zahlungsbetrages sollen die bisherigen Kindergeldbeträge (184,00 Euro, 190,00 Euro und 215,00 Euro) zugrunde liegen, nicht die erhöhten, so will es der Gesetzgeber.

„Das Geld wird automatisch ausgezahlt und voraussichtlich können sich Kinder und Eltern darüber im November 2015 freuen.“

Aber es geht noch weiter, das Kindergeld steigt nämlich in zwei Schritten, nicht nur dieses Jahr um vier Euro, sondern 2016 um weitere zwei Euro, im Folgenden die Übersicht:

	bis 31.12.2014	ab 1.1.2015	ab 1.1.2016
1. und 2. Kind	184 Euro	188 Euro	190 Euro
3. Kind	190 Euro	194 Euro	196 Euro
ab 4. Kind	215 Euro	219 Euro	221 Euro

Ihre Ansprechpartnerin ist Rechtsanwältin Jutta Beukenberg
Tel. 05 11 / 59 09 10 - 40 · Mail beukenberg@beukenberg.com

Impressum

Herausgeber

Beukenberg Rechtsanwälte
Uhlemeyerstraße 9+11
30175 Hannover

Tel. 05 11 / 59 09 10 - 0
Fax 05 11 / 59 09 10 - 55
info@beukenberg.com
www.beukenberg.com

Sparkasse Hannover
BLZ 250 501 80 KTO 289 892
Ust 2324 02423220108

Fotos: photocase.de Ster-
nenfänger © MMchen | ver-
lassen Svea Anais Perrine |
aboutpixel.de a detective
showing a copyspace © Mark
Chambers

ISSN 1863-3684

Haftung

Dieses Faltblatt dient zur all-
gemeinen Information und
ersetzt keine Rechtsberatung
im Einzelfall. Beukenberg
Rechtsanwälte übernehmen
keine Haftung für den Inhalt
des Info-Angebots.

Redaktion

Christina Müller, Dipl. Red.
Presse und Öffentlichkeit

Tel. 05 11 / 59 09 10 - 25
Fax 05 11 / 59 09 10 - 55
mueller@beukenberg.com

© Beukenberg Rechtsanwälte

Der juristische Blick

ISSN 1863-3684

Ausgabe Nr. 2 | 2015



Manipulierter Vaterschaftstest

Wie eine Mutter den echten Vater fast erfolgreich verleugnete.

Mehr Unterhalt für Kinder

Düsseldorfer Tabelle geändert.

Kindergeld gestiegen

Rückwirkend gibt's mehr Geld für Kinder.



Manipulierter Vaterschaftstest

Sherlock Holmes, Miss Marple oder Philip Marlowe mussten ohne die Hilfe von DNA-Tests ermitteln, ihre cleveren Methoden sind jedoch weltberühmt. Das ist lange her, heute reicht ein genetischer Fingerabdruck in vielen Fällen für die Aufklärung von Verbrechen aus. 1988 gab es den ersten DNA-Test als Beweis – oder kann man den genetischen Fingerabdruck fälschen? Ist es zum Beispiel möglich einen Vaterschaftstest zu manipulieren? Erfahren Sie, wie es einer Mutter gelungen ist ihrem Kind per DNA-Test einen falschen Vater zu geben.

1999 heiratet eine 30-jährige Frau einen Mann, er ist 38. Im selben Jahr erleben sie gemeinsam die Geburt des ihres ersten Kindes. Das ist jetzt 16 Jahre her. Leider verläuft die Ehe so, dass die beiden sich 2001 trennen und scheiden lassen. Das Kind ist zwei Jahre alt und die Mutter ist schnell in einer neuen Beziehung. Ihr zweites Kind erblickt schon im selben Jahr das Licht der Welt und ist von dem neuen Partner.

Jetzt kommen Zweifel auf über die Vaterschaft des ersten Kindes. Diese Zweifel werden von der Frau initiiert, sie behauptet das Kind sei nicht vom ersten Partner. Es gibt 2002 einen Vaterschaftstest, der beweist, dass sie Recht hat und der Partner, den sie 1999 geheiratet hat, nicht der Vater ist. Dieser Mann verlässt nun Deutschland und führt sein Leben in einem anderen Land weiter.

„Mit dieser List hat die Mutter den leiblichen Vater davon abgehalten mitzuerleben, wie sein Kind wächst und sich entwickelt.“

Auch die zweite Partnerschaft läuft nach fünf Jahren auf eine Trennung hinaus, das ist im Jahre 2007. Das erste Kind ist acht Jahre alt, das zweite sechs Jahre. Die Mutter ist 38. Nun nehmen die zwei Ex-Partner Kontakt zueinander auf. Der zweite Partner erklärt dem Vorgänger, dass der Vaterschaftstest ein Schwindel war. Nun kommen Fragen auf: Stimmt das? Wie kann das möglich sein?

Der Mutter ist es tatsächlich gelungen durch das Präsentieren des „falschen“ Kindes den Vaterschaftstest zu manipulieren. Hätte der zweite Partner nicht den Betrug aufgedeckt, wäre die Kreativität der Mutter, die zugleich Anwältin ist, nie entdeckt worden. Gelungen ist ihr der Betrug nämlich indem sie ein anderes Kind mitgenommen hat zum Vaterschaftstest. Es war das zweite Kind, das zwei Jahre jünger ist. Den Testern ist dies nicht aufgefallen.

Nach Drängen des leiblichen Vaters des ersten Kindes gibt der Enthüller und zugleich Zeuge des Betrages im Jahre 2011 endlich eine Eidesstaatliche Erklärung über die Tat ab.

Der leibliche Vater wird nun aktiv, er erstattet 2012 Strafanzeige wegen Betrugs und fordert einen neuen DNA-Vaterschaftstest. Die Mutter lehnt ab, verweigert einen Test und entzieht sich selbst der gerichtlichen Anordnung bis sie sich 2013 einem Zwangstest beugen muss und das Kind per Polizeieskorte zum Test gebracht wird. Der Test bestätigt die Enthüllungen des zweiten Mannes, nämlich, dass der erste Mann der leibliche Vater ist.

Heute ist das Kind 16 Jahre alt und aufgewachsen ohne zu wissen wer der wirkliche leibliche Vater ist. Der Mann hat sein Kind vor 13 Jahren das letzte Mal gesehen. Sein Wunsch ist nun das Kind zu sehen, das erlaubt die Mutter jedoch nicht. Daher wird er warten bis es volljährig ist, damit das Kind nicht unter den Spannungen leidet, die durch den Streit entstehen könnten.

Der Mann hatte sich juristischen Beistand bei den Beukenberg Rechtsanwälten geholt. Rechtsanwältin Jutta Beukenberg ist die Anwältin des Vaters. Sie hat ihn im Strafverfahren und im Restitutionsverfahren vertreten. Nur durch dieses Verfahren konnte erreicht werden, dass ein neues Gutachten zur Feststellung der Vaterschaft eingeholt wurde.

Ihre Ansprechpartnerin ist Rechtsanwältin Jutta Beukenberg Tel. 05 11 / 59 09 10 - 40 · Mail beukenberg@beukenberg.com

Mehr Unterhalt für Kinder

Zum 1. August 2015 hat sich die sogenannte „Düsseldorfer Tabelle“ geändert. Diese Tabelle ist Grundlage für die Unterhaltsberechnung minderjähriger Kinder.

Bei Trennung der Eltern verbleiben die minderjährigen oder noch in der Schulausbildung befindlichen Kinder in der Regel bei einem Elternteil. Dieser erbringt den Unterhalt weiterhin als Naturalunterhalt. Der andere Elternteil ist dem Kind barunterhaltsverpflichtet. Der Barunterhaltsverpflichtete muss dem betreuenden Elternteil monatlich einen Geldbetrag für den Unterhalt des Kindes zur Verfügung stellen.

Obwohl die „Düsseldorfer Tabelle“ keine Gesetzeskraft hat, wird sie jedoch von Gerichten als Basis für die Unterhaltsberechnung genommen.

„Wer Unterhaltspflichtig ist oder wird, kann sich an der Düsseldorfer Tabelle orientieren.“

Das Oberlandesgericht Düsseldorf führte die Unterhaltstabelle 1962 ein. Mehr als 50 Jahre ist sie also nun die Richtlinie für Kindesunterhalt. In den letzten fünf Jahren sind allerdings nur die Selbstbehalte gestiegen, die Leistungen zum Kindesunterhalt nicht. Das hat sich nun geändert.

Düsseldorfer Tabelle – Kindesunterhalt (Beträge in Euro)

Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen	Alter des Kindes in Jahren				Prozentsatz	Bedarfskontrollbetrag
	0-5	6-11	12-17	ab 18		
bis 1.500	328	376	440	504	100	880/1.080
1.501 - 1.900	345	395	462	530	105	1.180
1.901 - 2.300	361	414	484	555	110	1.280
2.301 - 2.700	378	433	506	580	115	1.380
2.701 - 3.100	394	452	528	605	120	1.480
3.101 - 3.500	420	482	564	646	128	1.580
3.501 - 3.900	447	512	599	686	136	1.680
3.901 - 4.300	473	542	634	726	144	1.780
4.301 - 4.700	499	572	669	767	152	1.880
4.701 - 5.100	525	602	704	807	160	1.980
ab 5.101	- nach den Umständen des Falles -					

Der Unterhalt ist zum 1. August 2015 angehoben worden.

Wie kommt die Erhöhung zustande?

§ 1612 a BGB regelt den Mindestunterhalt für minderjährige Kinder. Dieser Mindestunterhalt richtet sich nach dem doppelten Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes (Kinderfreibetrag) nach § 32 Abs. 6. S. 1 des EStG. Der Kindesunterhalt ist damit an den steuerlichen Kinderfreibetrag gekoppelt. Da sich der Kinderfreibetrag zum 1. Januar 2015 erhöht hat, erhöhen sich ab dem 1. August 2015 auch die Unterhaltsbeträge der Düsseldorfer Tabelle.

Die monatlichen Unterhaltsrichtsätze gehen davon aus, dass Unterhaltspflichtige zwei Berechtigten Unterhalt gewähren muss. Bei mehr oder weniger Unterhaltsberechtigten kann eine Einstufung in eine niedrigere oder höhere Gruppe angemessen sein. Die Bedarfssätze unterhaltsberechtigter Kinder sowie der Mindestunterhalt eines Kindes in allen Altersstufen wurden erhöht.

Ihre Ansprechpartnerin ist Rechtsanwältin Jutta Beukenberg Tel. 05 11 / 59 09 10 - 40 · Mail beukenberg@beukenberg.com